

Presseinformation zum Thema: Zivildienst

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Zivildienständerungsgesetzes am 1. 10.2004 ändern sich wichtige Vorschriften im Wehrpflicht-Zivildienstgesetz.

1. Der Tauglichkeitsgrad **T3 fällt weg**. Wer in der Vergangenheit mit T3 eingestuft wurde, wird nicht wehrdienstfähig.
2. Befreiung vom Wehr -und Zivildienst: auf Antrag zu befreien sind, die ein freiwilliges Jahr entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines Freiwilligen **Sozialen Jahres (FSJ)** oder eines **Freiwilliges Ökologisches Jahres (FÖJ)** von **mindestens 9 Monaten** geleistet haben. Ebenfalls auf Antrag zu befreien sind: Verheiratete, eingetragene Lebenspartner oder die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben. Die Dritte Bruderregelung wird ausgeweitet, das nun auch **die Schwestern mit angerechnet werden**, wenn sie denn einen der aufgelisteten Dienste geleistet haben. (Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, ökolog. Jahr u.s.w.)
3. **Zurückstellung vom Zivildienst** wegen Ausbildung:ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer soll zurückgestellt werden, wenn.....die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine **besondere Härte** bedeuten.
Das gilt, wenn die Einberufung eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung, ein Hochschul-oder Fachhochschulstudium, in dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester bereits erreicht ist, oder eine bereits begonnene Berufsausbildung angefangen wurde.
Die Zurückstellungsregelungen sind deutlich vereinfacht worden. Das gilt auch für Abendschulen, Praktika, Kurse, mit deren Abschluss gleichzeitig ein (höherer) Schulabschluss erreicht wird.
Dauert eine Zurückstellung über den 23. Geburtstag hinaus, verlängert sich die Einberufbarkeit bis 25. Nach dem 25. Geburtstag ist eine Einberufung nicht mehr möglich. (ausgenommen die & 24 Dauer des Zivildienstes 1,1-4)
4. Einberufungsaltersgrenzen: beide Dienste, Grundwehrdienst und Zivildienst dauern jetzt **9 Monate**. Wer bereits einen zehnmonatigen Zivildienst angetreten hat, kann auf Antrag auch nach dem 1.10.2004 noch 10 Monate Zivildienst leisten.
In vielen Fällen ist „Zivildienst in Abschnitten“ möglich. (bei Berufs-Ausbildungs und Lebensplanung) Routineregulung 6 Monate und zwei mal 6 Wochen z.Bsp)

Eckhard Häbler

Beauftragter für Zivildienst und Totalverweigerung der evang. Kirchgemeinde Neuruppin

Beratungsstelle Neuruppin

Walther-Rathenau-Str. 38

Tel.:03391-3256